DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Vergaberecht

zum Entwurf eines *Public Procurement Act* der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

Stellungnahme Nr. 67/2026 Berlin, im September 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Hanau (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Nicola Ohrtmann, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Marius Raabe, Kiel (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler, Leipzig
- Rechtsanwalt Bernhard Stolz, München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Vetter, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Tim Sander, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Catharina Rabenschlag, Referentin, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever LL.M. Geschäftsführerin
- Andre Kutschmann, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 9. September 2026 einen Entwurf eines „Public Procurement Act“ vorgelegt. Der Entwurf zielt auf die Rechtsform einer unmittelbar verbindlichen EU-Verordnung im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV, der die bisherigen EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2014 ersetzen würde. (Erhalten blieben nur die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und die Richtlinie 2009/81/EG betreffend Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.)

Innerhalb der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gesetzten äußerst kurzen Frist zur Stellungnahme zu dem 200 Druckseiten umfassenden Verordnungsentwurf ist eine detaillierte Bewertung der einzelnen Regelungen nicht möglich.

Der DAV hat sich bereits mit der Stellungnahme 8/25 zur Evaluierung der Richtlinien aus dem Jahr 2014 sowie mit der Stellungnahme 6/26 zur Konsultation der EU-Kommission betreffend die Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge geäußert. Auf diese Stellungnahmen wird verwiesen.

Im Übrigen beschränkt sich der DAV auf folgende besonders wichtige Punkte:

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Neuregelung in Form einer EU-Verordnung	Ablehnung der Handlungsform der Verordnung Der DAV lehnt eine Neuregelung des europäischen Vergaberechts in der Form einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung ab. Sie widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 1 S. 2 EUV). Zur Erreichung der Ziele der unionsweiten Öffnung der staatlichen

	Beschaffungsmärkte ist es nicht erforderlich, die Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten derart weit zurückzudrängen. Das Vergaberecht ist eng mit anderen Aspekten des öffentlichen Beschaffungswesens verbunden. So ist die grundsätzliche Vorgehensweise bei öffentlichen Bauprojekten (vorgelagerte Vergabe der einzelnen Planungsleistungen, erst nach der Ausführungsplanung erfolgende Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage detaillierter Leistungsverzeichnisse) in vergaberechtlichen Vorschriften geregelt. Es gibt keinen guten Grund, hier einzugreifen und gesonderte außervergaberechtliche Regelungen zu erzwingen. Entsprechend nachteilig für den Binnenmarkt wäre das Instrument im Hinblick auf die Praxis, dass auch private Auftraggeber sich der Instrumente des Vergaberechts bei ihren Ausschreibungen bedienen. Es ist auch zu bezweifeln, dass das Instrument zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung führt, da europaweit eine große Vielzahl von Spruchkörpern Entscheidungen zu denselben Detailvorschriften treffen würden. Dies würde den EuGH vor ganz neue Herausforderungen bei der Sicherung der Einheitlichkeit der Interpretation stellen. Zentralistische Ansätze, die zu einem unnötigen Verlust mitgliedstaatlicher Souveränität führen, sind nicht geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Selbstwirksamkeit und das europäische Modell zu stärken. Der DAV appelliert daher an die Bundesregierung, sich für die Beibehaltung einer Richtlinien-Struktur einzusetzen.
Art. 2 des Entwurfs	Zudem würde das Instrument der Verordnung, welches nur oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt (Art. 2 des Entwurfs), die Harmonisierung mit dem mitgliedstaatlichen Unterschwellenvergaberecht im Hinblick auf Terminologie und Instrumente erschweren. Es entstünden adverse Anreize, das Eingreifen des sperrigen und terminologisch nicht in die mitgliedstaatliche Rechtsordnung eingepassten EU-Sekundärrechts zu vermeiden (z. B. durch unzulässige Teilung von Aufträgen).
Art. 34 des Entwurfs	Erweiterung der Verhandlungsmöglichkeit ist positiv Demgegenüber begrüßt der DAV ausdrücklich das Vorhaben, künftig auch im offenen Verfahren Verhandlungen zu ermöglichen (Art. 34). Diese Flexibilisierung wird den öffentlichen Auftraggebern helfen,

	zu wirtschaftlichen Ergebnissen zu gelangen. Sie ist auch für die Unternehmen vorteilhaft, weil Ideen leichter in den Vergabeprozess eingebracht werden können.
Vgl. Art. 98 Abs. 4 und 5 des Entwurfs	Vorgaben für die Angebotswertung Der DAV lehnt Vorgaben für die Gewichtung von Zuschlagskriterien (vgl. Art. 98 Abs. 4 des Entwurfs) ab. Zwar ist eine Öffnungsklausel vorgesehen (Art. 98 Abs. 5), die aber ihrerseits zu mehr Komplexität und Bürokratie führt. Es sollte Sache der Vergabestellen bleiben, die für ihr Beschaffungsvorhaben sinnvollen Zuschlagskriterien festzulegen.
Art. 128 ff. des Entwurfs	Ablehnung weiterer Zentralisierung Auch im Übrigen lehnt der DAV in dem Vorschlag enthaltene Ansätze zu einer weiteren europäischen Zentralisierung des Vergabewesens ab. Auch wenn eine Vereinheitlichung in vielen Fällen lobenswert erscheinen mag, bringt sie oft zusätzliche und praktisch kaum handhabbare Bürokratie mit sich und/oder wird in der Praxis nicht angenommen. (Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ist ein Beispiel hierfür aus der Vergangenheit). Auch insoweit geht der Vorschlag in vielen Hinsichten weit über das Erforderliche hinaus. So ist zwar zu begrüßen, dass Unternehmen künftig ein einheitlicher Zugang zu elektronischen Vergabeplattformen offenstehen soll. Die Vorschläge der Art. 128 ff. des Entwurfs gehen darüber jedoch weit hinaus. Hier regieren statistische Bedürfnisse und solche der Informationstechnologie – die Vorschriften lesen sich eher wie ein Lastenheft für die Programmierung („eProcurement Ontology“) als wie vergaberechtliche Vorgaben. Auch in Ansehung der umfangreichen vorgesehenen Befugnisse zu delegierten Rechtsakten ist zu erwarten, dass die Handhabung für die Vergabestellen nochmals ungleich komplizierter wird als dies leider durch die Einführung der „eForms“ schon der Fall ist. Die Kommission beabsichtigt hier den Aufbau einer enormen IT-Bürokratie. Diese ist auch für den Wettbewerb der elektronischen Vergabeplattformen nicht förderlich. Der Kern des öffentlichen Beschaffungswesens – der schlichte Einkauf von Leistungen zur Bedarfsdeckung – droht hier aus dem Fokus zu geraten.
Art. 133 des Entwurfs	Entsprechendes gilt erst recht für die in Art. 133 des Entwurfs vorgesehene Einrichtung eines europaweiten „eletronic eligibility service“ (elektronischer Dienst für die Eignungsprüfung), der auf einem künftigen elektronischen „European Business Wallet“ (digitaler Unternehmensausweis) beruhen soll, welches durch

	gesonderte EU-Verordnung eingeführt werden soll. Auch hier werden der Kommission umfangreiche Rechtsetzungsbefugnisse durch Delegierte Verordnungen eingeräumt. Das lobenswerte Ziel, die Eignungsprüfung zu vereinfachen, rechtfertigt keine weitere bürokratische Struktur, die für die Unternehmen und Auftraggeber mit Aufwand und erheblichen Verzögerungsrisiken verbunden ist. Der Aufbau personalintensiver bürokratischer Strukturen auf der Ebene der Kommission zum Vollzug von Vergabeverfahren ist abzulehnen. Der operative Vollzug des Vergaberechts sollte den Behörden der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
Art. 135 des Entwurfs	Auch weitere Instrumente, wie der „Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen“ (Art. 135 des Entwurfs) mit den damit verbundenen umfangreichen Berichts- und Controlling-Pflichten, sind mit dem Ziel des Bürokratieabbaus, dem sich die Bundesregierung und die Landesregierungen verpflichtet haben, unvereinbar.

Verteiler

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags
Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Deutsche Industrie- und Handelskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Deutscher Baugerichtstag e.V.
Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.
Institut für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V.
Forum Vergabe e.V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung (NRV)
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht im DAV

Presse

Vergaberecht – Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBlBW)

VPR – Vergabepraxis- & -recht

NZBau - Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht

IBR Immobilien- und Baurecht

Redaktion NVwZ

Redaktion NJW